

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 48/08 B

L 11 SB 132/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 SB 57/02 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.7.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 und der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals G verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Zunächst rügt der Kläger Verstöße gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG).
- 5 Dazu trägt er als erstes vor, das LSG habe seinen Antrag, eine Stellungnahme des Sachverständigen Dr. F. zum Gutachten des Sachverständigen Dr. T. einzuholen, mit der unzutreffenden Begründung unberücksichtigt gelassen, bei der Antragstellung sei nicht ausdrücklich auf § 109 SGG Bezug genommen worden. Auch wenn der Kläger insoweit § 62 SGG heranzieht, betrifft die Rüge im Kern die Ablehnung eines Antrages nach § 109 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann die Revisionszulassung nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG (auch mittelbar) nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 6 Als zweites nennt der Kläger die Zurückweisung seines Antrags, Prof. Dr. E. als sachverständigen Zeugen zu vernehmen. Dazu bezweifelt er, ob die fachmedizinische Fragestellung hinsichtlich der Auswirkung der Borrelienerkrankung als gerichtsbekannt unterstellt werden durfte. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass sich der Sachverständige Dr. T. nicht in der Lage



gesehen habe, das Ausmaß der durch die Borrelieninfektion verursachten Nervenschädigungen zu beurteilen. Damit hat der Kläger nicht alle zur Prüfung eines diesbezüglichen Verfahrensmangels erforderlichen Tatsachen dargetan. Es fehlt bereits an einer genauen Bezeichnung des Beweisthemas, zu dem Prof. Dr. E. als Zeuge vernommen werden sollte. Nähere Ausführungen wären insoweit erforderlich gewesen. Denn das LSG ist davon ausgegangen, der Kläger habe die Qualifikation des Sachverständigen Dr. T. unter Beweis gestellt - also nicht die jetzt vom Kläger angesprochenen medizinischen Fragen.

- 7 Weiter rügt der Kläger ausdrücklich eine Verletzung des § 103 SGG. Damit kann er schon deshalb nicht durchdringen, weil er dabei keinen Beweisantrag bezeichnet hat, den das LSG übergegangen haben könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Soweit er im Rahmen seiner auf § 62 SGG gestützten Rügen Beweisanträge angesprochen hat, ist nicht deutlich geworden, dass diese auf eine Sachaufklärung von Amts wegen gerichtet, also nicht nach § 109 SGG gestellt waren, und sich auch auf ein zulässiges, entscheidungserhebliches Beweisthema bezogen. Zwar würde die Berücksichtigung eines unverwertbaren Gutachtens, die der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, einen Verfahrensmangel darstellen; dem Vorbringen des Klägers lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass dies hier der Fall sein könnte.
- 8 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, sein gegen den Sachverständigen Dr. T. vorgebrachtes Ablehnungsgesuch sei vom LSG zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen worden. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des LSG über das Ablehnungsgesuch gemäß § 177, § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO nicht der Beurteilung durch das BSG unterliegt. Auf diesen Vorgang kann mithin grundsätzlich auch kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt werden (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 170 Nr 5; § 128 Nr 7*). Dass hier ein Ausnahmefall, der bei greifbar gesetzwidriger, willkürlicher Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs in Betracht käme, vorliegen könnte, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

